

- ◆ Bis zur Aufnahme in das Versorgungswerk sollten deshalb die Absolventen nur ein Minimum an Vorsorge treffen, wie z.B. der Abschluß einer Unfallversicherung.
- ◆ Angestellte Architekten können sich ihre bis zur Eintragung in die Architektenliste an die gesetzliche Rentenversicherung (BfA) gezahlten Arbeitnehmeranteile der Rentenbeiträge unter bestimmten Bedingungen auf Antrag erstatten lassen.
- ◆ Auf eine Gesundheitsprüfung wird beim Versorgungswerk verzichtet (im Gegensatz zu Lebensversicherern!). Damit wird jedem Architekten von Beginn seiner Kammermitgliedschaft an die Teilnahme ermöglicht, ohne Benachteiligung bei Vorhandensein von gesundheitlichen Risiken.
- ◆ Die Höhe der Beitragszahlung bestimmt die Versorgungsleistung jedes Teilnehmers, d.h. versicherungsmathematisch finanziert jeder Teilnehmer seine Versorgungsleistung in vollem Umfang selbst (Kapitalanwartschaftsdeckungsverfahren); es erfolgen keine Zuschüsse vom Staat! Das Versorgungswerk wird also nicht in der Weise von demographischen und politischen Entwicklungen berührt, die heute zu Leistungskürzungen oder anderen Belastungen des einzelnen Versicherten führen kann.
- ◆ Das Versorgungswerk ist gezielt auf den echten Versorgungsfall ausgerichtet.
- ◆ Sollte während der aktiven Berufsausübung ein Wohnort- bzw. Kammerwechsel notwendig werden, so können die in das Versorgungswerk eingezahlten Beiträge in das andere zuständige Versorgungswerk ohne Weiteres übergeleitet

werden, da mit allen Versorgungswerken der Architektenkammern in der Bundesrepublik – außer mit dem der Berliner Architektenkammer - Überleitungsabkommen abgeschlossen worden sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr):

Versorgungswerk der  
Architektenkammer Sachsen  
Goetheallee 37  
01309 Dresden.

Telefon-Nr. 0351 / 3 18 24 0  
FAX-Nr.: 0351 / 3 18 24 20  
E-Mail: [versorgungswerk@vwaks.de](mailto:versorgungswerk@vwaks.de)

Anschriften der Architektenkammern:

Architektenkammer Sachsen  
Goetheallee 37  
01309 Dresden      Telefon-Nr.: 0351/ 317460

Architektenkammer Thüringen  
Bahnhofstraße 39  
99084 Erfurt      Telefon-Nr.: 0361/ 210500

Architektenkammer Sachsen-Anhalt  
Fürstenwall 3  
39011 Magdeburg      Telefon-Nr.: 0391/ 53611

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 32  
19055 Schwerin      Telefon-Nr.: 0385/ 590790

Stand: 08/2003

## WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ABSOLVENTEN ZUM VERSORGUNGSWERK

**ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts 



ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



ARCHITEKTEN  
KAMMER  
THÜRINGEN



**ARCHITEKTENKAMMER  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## 1. Was ist eigentlich ein Versorgungswerk ?

Ein Versorgungswerk ist eine berufsständische Rentenversicherung, in das die Angehörigen der kammerfähigen Freien Berufe (neben den Architekten zählen hierzu z.B. auch die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Steuerberater und Rechtsanwälte) Rentenbeiträge für ihre

- ⇒ Altersrente
- ⇒ Berufsunfähigkeitsrente
- ⇒ Hinterbliebenenversorgung einzahlen.

Berufsständische Versorgungswerke stellen neben der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung ein eigenständiges System der öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgung dar.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen (AK Sachsen) mit Sitz in Dresden ist eines von derzeit 80 berufsständischen Versorgungswerken in der Bundesrepublik Deutschland und wurde am 02.11.1993 gegründet.

Sein Vermögen wird nach wirtschaftlichen Kriterien getrennt von dem der Architektenkammer verwaltet.

Die Mitglieder der Architektenkammern von Thüringen und Sachsen-Anhalt sind per Staatsvertrag, die von Mecklenburg-Vorpommern über eine Anschlußsatzung Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk der AK Sachsen.

Die Wurzeln der Versorgungswerke liegen im vorigen Jahrhundert, als die Stände der Freien Berufe regionale Witwen-, Hilfs- oder Pensionskassen gründeten.

Hauptbewährungsprobe für die seit 1923 bestehenden Versorgungswerke heutigen Typs war die Währungsreform nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Gegensatz zu den privaten Lebensversicherungen waren die Versorgungswerke bereits 1950 in der Lage, die in Reichsmark begründeten Renten und Rentenanwartschaften im Verhältnis 1 DM : 1 RM umzustellen.

## 2. Welche Leistungen werden vom Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen erbracht?

Das Versorgungswerk hat sein Leistungsnetz in einer eigenen Satzung festgeschrieben, die der Genehmigung durch die Rechts- und in wichtigen Teilen der Versicherungsaufsicht unterliegt.

Besonderheiten bei den Vorsorgeleistungen:

- ⇒ Die Rentenzahlung erfolgt in der Regel ab dem 65. Lebensjahr
- ⇒ Bisherige Vergleiche haben ergeben, daß bei gleichen Beitragszahlungen die Rente im Versorgungswerk wesentlich höher ausfällt als in der gesetzlichen Rentenversicherung
- ⇒ Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht bereits nach der **ersten** Beitragszahlung (in der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach 5 Beitragsjahren)
- ⇒ jeder Teilnehmer erhält eine jährliche Information über die erreichte Rentenanwartschaft
- ⇒ der Rentenanspruch kann weder abgetreten noch verpfändet werden (Lebensversicherungen sind jederzeit pfändbar).

## 3. Was sollten Absolventen unbedingt bei ihrer Lebensplanung beachten?

- ◆ Die Aufnahme von Absolventen in das Versorgungswerk der AK Sachsen ist im Kammerbereich Thüringen für die Absolventen der Studienrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung über eine "Freiwillige Mitgliedschaft" in der Architektenkammer möglich. In Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern können Absolventen, die als freie Mitarbeiter tätig sind, Antrag auf Aufnahme in das Versorgungswerk direkt beim Versorgungswerk stellen (weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Speziellen Hinweisen“ je Architektenkammer!). Für Absolventen, die ihre Tätigkeit im Kammerbereich Sachsen-Anhalt aufnehmen, ist eine Teilnahme am Versorgungswerk aufgrund fehlender entsprechender Regelungen im dortigen Kammergesetz nicht möglich.
  - ◆ Mit ihrer endgültigen Mitgliedschaft in der betreffenden Architektenkammer, d.h. in der Regel nach einer 2-jährigen berufspraktischen Tätigkeit, sind die Absolventen sofort Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk, es sei denn, sie sind zu diesem Zeitpunkt
    - ⇒ bereits berufsunfähig oder
    - ⇒ in einem Versorgungswerk anderer Architektenkammern bereits pflichtversichert oder
    - ⇒ nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgt.
- Andere private Absicherungen, wie z.B. Lebensversicherungen, entbinden bei Eintragung in die Architektenliste nicht von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk.

## **Spezielle Hinweise für Absolventen aus dem Kammerbereich Sachsen:**

### Voraussetzungen für die Antragstellung nach dem Sächsischen Architektengesetz:

- \* Studienabschluß in einer der Studienrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung
- \* Hauptwohnsitz oder Hauptniederlassung muß in Sachsen liegen
- \* Nachweis über den Besuch von mindestens 5 Weiterbildungsveranstaltungen in der beantragten Fachrichtung nach Abschluß des Studiums innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung

Antragstellung: direkt an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes (Antragsformular von der Geschäftsstelle erhältlich!)

Aufnahme als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Eintragungsausschuß der AK Sachsen nach § 9 Abs. 4 der Satzung (d.S.) des Versorgungswerkes.

– nur für freie Mitarbeiter sinnvoll !!! -

### Pflichten der Absolventen nach Aufnahme in das Versorgungswerk:

- \* monatliche Beitragszahlung nach § 15 Abs. 1 (Regelbeitrag) oder Abs. 4 d.S. (ermäßigter Beitrag) für freie Mitarbeiter
- \* Eintragung in die jeweilige Architektenliste nach spätestens 5 Jahren der Teilnahme am Versorgungswerk

Stand: 08/2003

## **Spezielle Hinweise für Absolventen aus dem Kammerbereich Thüringen:**

### Voraussetzungen für die Antragstellung nach dem Thüringer Architektengesetz:

- \* Studienabschluß in einer der Studienrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung
- \* Hauptwohnsitz oder berufliche Niederlassung oder überwiegend berufliche Beschäftigung in Thüringen

Antragstellung: direkt an den Eintragungsausschuß über die Geschäftsstelle der Architektenkammer (Antragsformular von der Geschäftsstelle erhältlich!)

Aufnahme als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk nach § 9 Abs. 4 d.S. des Versorgungswerkes, nachdem die Eintragung als „frei-williges Mitglied“ in die Architektenkammer Thüringen durch den dortigen Eintragungsausschuß erfolgt ist.

Beitragszahlung: erfolgt gem. § 15 Abs. 1 (Regelbeitrag) oder Abs. 4 d.S. (ermäßigter Beitrag) für freie Mitarbeiter; angestellte Absolventen zahlen nach erfolgter Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung den gleichen Beitrag wie vor der Befreiung von der Versicherungspflicht.

Eintragung in die jeweilige Architektenliste nach spätestens 5 Jahren der Teilnahme am Versorgungswerk

Stand: 08/2003

## **Spezielle Hinweise für Absolventen aus dem Kammerbereich Mecklenburg-Vorpommern :**

### Voraussetzungen für die Antragstellung nach dem Architektengesetz von Mecklenburg-Vorpommern:

- \* Studienabschluß in einer der Studienrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung
- \* Hauptwohnsitz oder berufliche Niederlassung oder überwiegend berufliche Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern

Antragstellung: direkt an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes (Antragsformular von der Geschäftsstelle erhältlich!)

Aufnahme als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch den zuständigen Eintragungsausschuß nach § 9 Abs. 4 d.S. des Versorgungswerkes.

– nur für freie Mitarbeiter sinnvoll !!! -

Pflichten der Absolventen nach Aufnahme in das  
Versorgungswerk:

- \* monatliche Beitragszahlung nach § 15 Abs. 1 (Regelbeitrag) oder Abs. 4 d.S. (ermäßigter Beitrag) für freie Mitarbeiter
- \* Eintragung in die jeweilige Architektenliste nach spätestens 5 Jahren der Teilnahme am Versorgungswerk

Stand: 08/2003